



Kurzinformation

Kabelfernsehen in Deutschland

Rechtliche Regulierung des Kabelfernsehens in Deutschland

Regelungen für die Übertragungsdienstleistung im Rundfunk sind in der Bundesrepublik Deutschland durch den Bund zu treffen. Dementsprechend gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ein Bundesgesetz, das den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation reguliert, das **Telekommunikationsgesetz (TKG)** ("Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist" – im Internet abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/). § 2 Abs. 1 TKG stellt ausdrücklich fest, dass die Regulierung der Telekommunikation eine hoheitliche Aufgabe des Bundes ist. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben hiervon unberührt (§ 2 Abs. 6 Satz 2 TKG).

Ziele der Regulierung sind nach § 2 Abs. 2 TKG:

- „1.die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.(...),
- 2.die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche.(...),
- 3.die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu fördern,
- 4.die Sicherstellung einer flächendeckenden gleichartigen Grundversorgung in städtischen und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen,
- 5.die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation,
- 6.die Förderung von Telekommunikationsdiensten bei öffentlichen Einrichtungen,
- 7.die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks,
- 8.eine effiziente Nutzung von Nummerierungsressourcen zu gewährleisten,
- 9.die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.“

Kabelfernsehnetze wurden in Deutschland seit den 1980er Jahren durch die damalige Deutsche Bundespost, später deren Nachfolgeorganisation, die Deutsche Telekom verlegt. Die Deutsche Telekom ist ein privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen, das technische Netze für den Betrieb von Informations- und Kommunikationsdiensten sowie Datennetze oder Onlinedienste betreibt. Das heutige Telekommunikationsgesetz beendete das bisherige Telekommunikationsmonopol des Bundes.

Nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost in drei eigenständige Unternehmen wurde mit Teil 8 des TKG eine Behörde geschaffen, die die Regulierung der betroffenen Märkte zur Aufgabe hat, die **Bundesnetzagentur**. Die Bundesnetzagentur ist eine obere deutsche Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums. Sie ist unter anderem zuständig für die Regulierung der Telekommunikationsnetze und ist für den Wettbewerb auf den fünf Netzmärkten Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnverkehr verantwortlich.

Telekommunikationsleistungen zu erbringen ist in Deutschland frei, das bedeutet, dass hierfür keine Genehmigung erforderlich ist. Es ist allerdings „anmeldepflichtig“. Dies regelt ebenfalls das TKG. So heißt es in § 6 TKG, dass der Leistende lediglich zu einer dauerhaften Bereitstellung von Berichten auf Verlangen der Bundesnetzagentur verpflichtet ist. Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden. Die Erklärung bedarf der Schriftform (§ 6 Abs.1 TKG).

Außerdem regelt das Telekommunikationsgesetz in seinem Teil 4 (§§ 55 ff. TKG) die Zuteilung von Frequenzen. Rahmenbedingungen für die Frequenzvergabeverfahren im Rundfunkdienst werden durch eine Verwaltungsvorschrift für die Frequenzzuteilung für den Rundfunkdienst (VVRuFu) festgelegt.

Hauptanwendungszweck des als Breitbandkabelnetz bezeichneten Kabelfernsehnetzes war ursprünglich das so genannte Kabelfernsehen sowie die Übertragung von UKW-Rundfunk (Hörfunk auf Band 2 der Ultrakurzwelle). Heutzutage werden hierzu zumeist digitale Sendeverfahren (beispielsweise DVB-C) verwendet.

Verschiedene Netzbetreiber stellen Kabelfernsehen gegen Gebühr bereit. Zu den großen Anbietern gehören derzeit in Deutschland Unitymedia und Vodafone Kabel Deutschland. „Die Medienanstalten“, ein Zusammenschluss der 14 Landesmedienanstalten Deutschlands, sind unter anderem zuständig für die Zulassung und Aufsicht dieser privaten Radio- und Fernsehveranstalter.

Der ehemalige Kabelnetzbetreiber Unitymedia GmbH ist seit Juli 2019 eine 100%ige Tochtergesellschaft von Vodafone. Die EU-Wettbewerbsbehörden hatte ihre Zustimmung für diese Fusion erteilt (vgl.: Vodafone kann das Kabelgeschäft von Liberty Global unter Auflagen übernehmen, Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 18.07.2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20190718-vodafone-liberty-global_de).

Der Empfang einzelner Sender ist davon abhängig, ob eine digitale oder eine analoge Frequenz gegeben ist. Besonders die öffentlich-rechtlichen Sender sind in der Regel immer vorhanden, während es bei anderen Sendern auf die genaue Frequenz ankommt. Insbesondere für den Empfang digitaler Fernsehkanäle ist ein entsprechender Receiver bzw. ein hierfür ausgestattetes Empfangsgerät erforderlich. (vgl.: <https://www.kabelfernsehen-kabelanschluss.de/kabelfernsehen-senderliste/>).

Die rechtlichen Bestimmungen für das Kabelfernsehen in Deutschland sind auch vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten für den Rundfunk in Deutschland zu sehen. Diese sind zwischen dem Bund und den Bundesländern aufgeteilt. Die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk liegt in Deutschland bei den Ländern. Dies bedeutet, dass die Bundesländer für die inhaltliche Belegung der Frequenzen und die Aufsicht über die Veranstalter von Rundfunksendungen verantwortlich sind. Ihre Arbeit richtet sich dabei nach den jeweiligen Landesgesetzen und Staatsverträgen, wie zum Beispiel dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Demnach bedürfen private Veranstalter zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach dem jeweiligen Landesrecht. Wer privaten Rundfunk veranstalten will, benötigt die Zustimmung der Landesmedienanstalt des Bundeslandes, in dem er ein Programm verbreiten möchte. Die Regelungskompetenz für die **Verbreitung von Programmen über Kabelnetze** liegt bei den Landesmedienanstalten der Länder, d.h. auch die Einspeisung von Satellitenprogrammen erfolgt nach Maßgabe der Bewilligungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt auf Basis des Rundfunkstaatsvertrags der Länder. ([https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze Staatsvertraege/Rundfunkstaatsvertrag RStV.pdf](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Rundfunkstaatsvertrag_RStV.pdf)).

* * * *